

Preisverordnung Nr. 358.

— Verordnung über Preise für Butter —

Vom 1. Juni 1954

§ 1

(1) Butter im Sinne dieser Preisverordnung ist Markenbutter, Molkereibutter, Kochbutter.

(2) Die Butter muß den Bestimmungen der Gütevorschriften für Butter, TGL 67 513, entsprechen.

§ 2

(1) Der Großhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel — kauft die Butter zu nachstehenden Molkereiabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter	373 DM	je 100 kg
Deutsche Molkereibutter.....	358 DM	je 100 kg
Deutsche Kochbutter	325 DM	je 100 kg

Die Preise verstehen sich ab Rampe Molkerei, verladen, einschließlich Faß oder Gebinde, und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(2) Bei Versand ab Versandstation, verladen, erhält die Molkerei von der DHZ/L eine Vergütung von 0,50 DM je 100 kg.

(3) Wird Deutsche Markenbutter und Deutsche Molkereibutter in Stücken bis höchstens 500 g geformt, ist die Berechnung eines Aufschlages von 4 DM je 100 kg zulässig.

(4) Die vom Milcherzeuger selbst hergestellte Butter muß als Landbutter gekennzeichnet werden und ist bei Ablieferung an die Molkereien bei einem Fettgehalt von 79 Vo mit dem Preis für Deutsche Kochbutter zu berechnen.

§ 3

(1) Der Großhandel verkauft die Butter zu den nachstehenden Großhandelsabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter	391 DM	je 100kg
Deutsche Molkereibutter.....	376 DM	je 100kg
Deutsche Kochbutter	343 DM	je 100kg

Die Preise verstehen sich frei Laden des Einzelhandels bzw. frei Verarbeitungsbetrieb einschließlich Faß oder Gebinde.

(2) Für geformte Butter in Stücken bis höchstens 500 g ist die Berechnung eines Aufschlages von 4 DM je 100 kg zulässig.

§ 4

• Die Großhandelsspanne der DHZ/L beträgt 18 DM je 100 kg. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und der Warenbehandlung abgegolten, insbesondere Rollgeld, Frachten, Lagerung bis zu acht Wochen, Verwaltung der Butterauffangstellen, Finanzierungskosten.

§ 5

Der Einzelhandel verkauft ungeformte und geformte Butter zu den nachstehenden Einzelhandelsabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter.	4,20 DM	je kg
Deutsche Molkereibutter	4,04 DM	je kg

§ 6

Die Butterausgleichskasse, die die Aufgabe hatte, den Ausgleich zwischen den in unterschiedlicher Höhe anfallenden Transportkosten zu zahlen, ist aufgelöst. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Handelsapparates der DHZ/L.

§ 7

Abschnitt III der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse — (GBl. S. 21) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1950 zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (Errichtung von Butterausgleichskassen) (GBl. S. 198) werden hiermit außer Kraft gesetzt. Sämtliche den Vorschriften dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen in Preisverordnungen und Verfügungen des Ministeriums der Finanzen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle vor diesem Zeitpunkt bereits nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Preisverordnung abgerechneten Lieferungen gelten als in preisrechtlich zulässiger Weise vorgenommen.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphalia
Minister

Preisverordnung Nr. 359.

— Verordnung über Preise für lebende Süßwasserfische —

Vom 14. Mai 1954

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sollen lebende Fische zukünftig während des ganzen Jahres in den Fachgeschäften zum Kauf angeboten werden. In Fortsetzung der Neuregelung der Fischpreise wird hinsichtlich der Preise für lebende Fische folgendes verordnet:

§ 1

Lebende Fische im Sinne dieser Preisverordnung sind Speisefische der in der Anlage näher bezeichneten Arten und Sorten (Gattung Süßwasser- und Brackwasserfische — Waren-Nr. 18 21 00 00), die aus Teichwirtschaften, Seen und sonstigen Binnengewässern des In- oder Auslandes stammend in lebendem Zustande der Bevölkerung zum Kauf angeboten werden.

§ 2

(1) Die Fischerfallstellen — inländische Teichwirtschaften, Fischwirtschaftsgenossenschaften und sonstige Binnenfischereien — und die Fachanstalt Nahrung der volkseigenen Handelsorganisation „Deutscher Innen- und Außenhandel“ verkaufen die Lebendfische an das Zentrale Absatzkontor der Fischwirtschaft (ZAK) oder deren Außenstelle zu den in Spalte 1 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise (Spalte 1) gelten für sortierte, handelsübliche Waren. Sie verstehen sich ab Fischerfallstelle (z. B. Teich), bei Importware ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Übernehmen die Fischerfallstellen, die Genossenschaften oder auch die Genossenschaftsverbände auf Grund von Vereinbarungen mit dem ZAK den Transport der Lebendfische zum Transportmittel (Spezialwaggon, sonstiges Versandgerät), die Finanzierung oder sonstige mit der Warenbewegung und Warenbehand-